

# Häufig gestellte Fragen zum Aktionsplan Umgebungslärm Fluglärm

## Was beinhaltet der Aktionsplan Umgebungslärm Fluglärm?

Ziel der Aktionspläne ist es, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm entsprechend den Erkenntnissen der Wissenschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dazu sind auch Gebiete, die auf Grund ihrer Ausweisung bzw. Nutzung einen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich Lärm aufweisen, zu erhalten und vor einer weiteren Lärmbelastung zu schützen.

Grundlage für die Umgebungslärm-Aktionsplanung stellt die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2021/1226, über die Bekämpfung von Umgebungslärm dar. Mit dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz und den rechtlichen Umsetzungen der Bundesländer wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, die Lärmbelastung in Österreich einheitlich zu erfassen und für einen besseren Schutz vor Umgebungslärm zu sorgen. Dies ist das Ergebnis der Bemühungen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie der Bundesländer.

Bei der Ausarbeitung der Lärm-Aktionspläne kommt der Information der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Die Aktionspläne der in Österreich jeweils zuständigen Stellen können deshalb gemeinsam mit den dazugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten und weiteren Informationen zum Lärmschutz unter [laerminfo.at](https://www.laerminfo.at) abgerufen werden.

## Warum hat sich 2022 die Anzahl der durch Fluglärm betroffenen Einwohner seit der letzten Lärmkartierung 2017 reduziert?

Bis 2017 hat jeder EU-Mitgliedstaat die Berechnungen der Umgebungslärmkartierung anhand der jeweiligen nationalen Regelungen und Vorgaben durchgeführt.

Nunmehr sind gemäß aktuellem Anhang II der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Verfahren EU-weit vereinheitlicht und die einheitlichen Bewertungsmethoden in den nationalen Regelwerken verankert worden.

Die Auswertung der Betroffenen zeigt aufgrund des neuen Berechnungsverfahrens CNOSSOS-AT insgesamt eine geringe Anzahl an Betroffenen über den gesetzlichen Schwellenwerten von 65dB  $L_{den}$  bzw. 55 dB  $L_{night}$  auf. Ab den Erhebungsschwellen von 55dB  $L_{den}$  bzw. 45dB  $L_{night}$  sind jedoch deutlich mehr Betroffene vorhanden. Laut WHO steigt bereits ab 45db das Risiko für schädliche gesundheitliche Auswirkungen, weshalb das BMK sein Engagement zur Reduzierung von Fluglärm weiter vorantreiben wird. Dies ist auch in der 2022 veröffentlichten „Luftfahrtstrategie 2040+“ als ein strategisches Ziel im Bereich Nachhaltigkeit festgehalten.

## Habe ich einen Anspruch auf Lärmsanierung?

Die Flughäfen Wien, Innsbruck und Salzburg haben ein Lärmschutzprogramm das nähere Details der Ansprüche festlegt.

## Welche Bedingungen müssen erfüllt sein um eine Lärmschutzmaßnahme des Flughafens Innsbruck in Anspruch nehmen zu können?

Der Flughafen Innsbruck fördert freiwillig Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter von Wohnungen, bei denen bestimmte Lärm-Grenzen durch Fluglärm überschritten werden.

Ob Ihre Wohnung bzw. ihr Wohnhaus in die Fluglärmschutz-Förderung fällt, ist aus der [Adressenliste](#) ersichtlich. Bei diesen Objekten liegt der **Wert des Lärm-Indexes  $L_{den}$  bei über 55 dB.**

Gefördert wird konkret die Erneuerung bestehender Fenster- und Türelemente durch Schallschutzfenster- und Türelemente. Die neuen Elemente müssen ein bewertetes Schalldämmmaß von  $R'w \geq 38\text{dB}$  aufweisen.

Ebenso gefördert werden der Einbau von Schalldämmlüftern. Wintergärten, Rollläden, Jalousien, etc. werden nicht gefördert.

Um diese Förderungen in Anspruch nehmen zu können müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das geförderte Gebäude muss mindestens zehn Jahre alt (das Datum der rechtsgültigen Baubewilligung ist maßgebend) und in der Adressenliste geführt sein.
- Die Förderung wird nur für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, gewährt. Bad, WC und andere Nebenräume werden nicht berücksichtigt.
- Das geförderte Objekt/Wohnung muss von begünstigten Personen (Hauptwohnsitz) bewohnt werden.
- Die Ansuchen sind spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens mittels Formblatt einzureichen.
- Für Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, sonstige gewerbliche Betriebe, Büros, öffentliche Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) wird grundsätzlich keine Förderung gewährt.

Die Höhe der Förderung liegt bei Fenstern bei 20 Prozent (bei  $R'w \geq 38\text{ dB}$ ) bzw. 25 Prozent (bei  $R'w \geq 41\text{ dB}$ ) der förderbaren Kosten der neuen Elemente inkl. der Demontage-, Entsorgungs- und Einbaukosten. Nicht umfasst von den geförderten Kosten sind Maler-, Anstreicher-, Tapezier-, Reinigungsarbeiten und Montage von Rollläden, Jalousien etc.

Die Höhe der Förderung liegt bei Schalldämmlüftern bei maximal 350 € + USt.

Mehr Details zu den Voraussetzungen und Höhe der Förderung sind den Förderrichtlinien der Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. für die Förderung von objektseitigen Maßnahmen als Fluglärmenschutz an Wohnungen und Gebäuden zu entnehmen.

[innsbruck.gv.at/ Resources/Persistent/2449d2e54071fa30f2c38855e2d6a91f885ab764/2022-11-15%20Flugl%C3%A4rmschutz-F%C3%B6rderung%20F%C3%B6rderrichtlinien.pdf](https://www.innsbruck.gv.at/ Resources/Persistent/2449d2e54071fa30f2c38855e2d6a91f885ab764/2022-11-15%20Flugl%C3%A4rmschutz-F%C3%B6rderung%20F%C3%B6rderrichtlinien.pdf)

Weitere Details unter: [Fluglärmenschutz - Stadt Innsbruck](#)

## **Welche Bedingungen müssen erfüllt sein um eine Lärmschutzmaßnahme des Flughafens Salzburg in Anspruch nehmen zu können?**

Die Grenzwerte  $L_{den} > 60$  dB und  $L_{night} > 50$  dB stellen eine freiwillige Verpflichtung des Flughafens Salzburg hinsichtlich der Förderungswürdigkeit von betroffenen Objekten dar.

Die überarbeiteten Förderrichtlinien wurden als Ergebnis der 12.

Anrainer:innendialogrunde vom 14.11.2011 neu aufgelegt.

Der erweiterte Förderungsbereich ab dem 1. Juli 2017 ist ein Ergebnis der Verhandlungen im Bürger:innenbeirat Flughafen Salzburg (BBFS).

Gefördert werden Objekte, die mind. 25 Jahre alt sind (Datum der rechtsgültigen Baubewilligung). Die Beihilfe wird nur für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, gewährt.

Für Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbebetriebe, sonstige gewerbliche Betriebe, Büros, öffentliche Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) wird keine Förderung gewährt.

Beim Einbau werden max. 60% der Demontage-, Entsorgungs- und Einbaukosten gefördert. Bei der Förderung von Fenstern und Türen werden max. 60% der Materialkosten der neuen Elemente gefördert. Geförderte Fenster und Türen müssen ein bewertetes Schalldämmmaß nach ÖNORM B 8115-2 von  $R_w \geq 43$  dB als Prüfzeugnis nach ÖNORM EN ISO 10140-2 aufweisen. Die Förderung der Schalldämmlüfter bezieht sich nur auf Schlafräume, Maximalbetrag EUR 350, -- zuzüglich USt.

Weitere Details unter: [salzburg-airport.com/unternehmen-airport/umwelt/laermschutzprogramm](http://salzburg-airport.com/unternehmen-airport/umwelt/laermschutzprogramm)

## **Welche Bedingungen müssen erfüllt sein um eine Lärmschutzmaßnahme des Flughafens Wien in Anspruch nehmen zu können?**

Das Lärmschutzprogramm des Flughafens Wien greift bereits ab einem Dauerschallpegel von 45 dB(A) in der Nacht und 54 dB(A) am Tag. Als Beurteilungszeitraum dienen die sechs verkehrsreichsten Monate eines Jahres, damit werden verkehrsarme Monate aus der Berechnung herausgenommen.

Befindet sich ein Wohnobjekt in der Lärmschutzzone, werden die Aufenthaltsräume (Schlaf-, Wohn- und Kinderzimmer sowie Küchen) auf Antrag schalltechnisch überprüft und, falls notwendig, die erforderlichen Maßnahmen gesetzt.

Das Lärmschutzprogramm Flughafen Wien umfasst das Tag-Schutzgebiet mit einem Dauerschallpegel  $L_{eq}$  von über 54 dB(A). Das Nacht-Schutzgebiet beginnt bei einem Dauerschallpegel  $L_{eq}$  von über 45 dB(A). Zusätzlich werden Einzelschallereignisse über die sogenannte Sydney Zone miteinberechnet. Die umhüllende Kurve dieser beiden Schutzzonen definiert nun das Schutzgebiet des Lärmschutzprogramms der Flughafen Wien AG.

Wer sich im Schutzgebiet befindet ist unter nachstehend angeführtem Link abrufbar:  
[laermschutzprogramm.at/schutzgebiet](https://laermschutzprogramm.at/schutzgebiet)

Unter anderem ist Folgendes vorgesehen: die Verbesserung der Dichtheit der Fenster und Türen, der Austausch von Fenstern, der Austausch von Schalldämmlüftern.

Die Art der angebotenen Lärmschutzmaßnahmen, die Zahl der betroffenen Räume und der Finanzierungsbeitrag der Flughafen Wien AG (50% oder 100%) sind davon abhängig, in welcher Fluglärmzone ein Wohnobjekt liegt. Als Fluglärmzone wird jene Fläche bezeichnet, die einem bestimmten äquivalenten Dauerschallpegel ausgesetzt ist. Kommt das bauphysikalische Gutachten zum Ergebnis, dass die Sanierung nach dem Einbau neuer Schallschutzfenster nicht ausreicht, um die Ziele des Lärmschutzprogramms zu erreichen, besteht die Möglichkeit einer Sonderbauförderung.

Weitere Details unter: [laermschutzprogramm.at](https://laermschutzprogramm.at)

Weitere nützliche Links: [viemediation.at](https://viemediation.at)

## **Wurden bei der Erstellung der strategischen Lärmkarten Messungen durchgeführt?**

Nein, die strategischen Lärmkarten werden berechnet und nicht gemessen. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG). Die strategischen Lärmkarten bilden die Grundlage für strategische Planungen und können bedingt auch in anderen Rechtsbereichen wie beispielsweise der Raumordnung als Orientierung dienen. Sie stellen eine Basis für die Entwicklung von Lärmreduktionsmaßnahmen auf europäischer und lokaler Ebene dar. **Es ist jedoch zu beachten, dass die strategischen Lärmkarten nicht dazu geeignet sind, die individuelle Lärmbelastung präzise zu beschreiben.**

## **Was versteht man unter aktiven Schallschutzmaßnahmen?**

Aktive Maßnahmen sind Vorkehrungen direkt an der Schallquelle, wie zum Beispiel: Lärmentgelte oder die kontinuierliche Weiterentwicklung neuer Antriebstechnologien.

Gemäß § 4a Flughafenentgeltgesetz – FEG sind ab dem 01.01.2024 alle österreichischen Verkehrsflughäfen mit mehr als 100.000 Passagieren pro Jahr verpflichtet, ihre Entgelte nach Gesichtspunkten des Schutzes vor Lärmimmissionen zu differenzieren.

Diese lärmabhängigen Entgeltkomponenten sollen in der Folge nach ihrer Einführung jährlich evidenzbasiert evaluiert werden. Um eine möglichst genaue Kausalbeziehung zwischen Flughafenentgelten und Lärminderung darstellen zu können, soll die Evaluation anhand diverser Parameter erfolgen.

Um diese Evaluierung vornehmen zu können, werden die betroffenen Flughäfen bescheidmäßig dazu verpflichtet, diese Parameter in Form eines Berichts jährlich und spätestens zur Antragstellung des nächstjährigen Entgeltbescheids vorzulegen.

Mittel- und langfristig bergen neue Antriebstechnologien (Elektro- oder Hybridflugzeuge) große Potentiale im Hinblick auf die Lärmreduktion. Auf internationaler Ebene (ICAO) setzt sich das BMK zudem für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Zulassungsstandards für Lärm ein. Der Lärm soll also bereits an der Quelle eingedämmt werden.

## **Was versteht man unter passiven Schallschutzmaßnahmen?**

Passive Maßnahmen sollen den Schall dort abwehren, wo er empfangen wird, zum Beispiel mit dem Einbau von Schallschutzfenstern und –türen inkl. Schalldämmlüftern.

## **Wieso sind Betroffene die durch Lärmschutzfenster und –türen geschützt sind in den Betroffenzahlen nicht abgebildet?**

Die Betroffenzahlen beinhalten auch Anrainer:innen, für welche der erforderliche Lärmschutz mit objektseitigen Maßnahmen sichergestellt wurde, da es aktuell nicht möglich ist Sanierungsbereiche mit objektseitigen Maßnahmen bzw. einer Kombination von aktiven und passiven Maßnahmen in den Umgebungslärmkarten bzw. den Betroffenauswertungen entsprechend darzustellen, da der Einbau von Lärmschutzfenstern und -türen freiwillig ist und von anspruchsberechtigten Haushalten nicht angenommen werden muss. Außerdem liegen dem BMK keine Informationen vor, welche Neubauten Lärmschutzfenster auf eigene Kosten eingebaut haben.

### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 8. März 2024